

Empfehlung des Senats der Universität Hildesheim an die Fachbereiche hinsichtlich der elektronischen Publikation von Dissertationen

- beschlossen am 16.05.2001 -

Ergänzend zu den Veröffentlichungsvorgaben in den Promotionsordnungen der Fachbereiche beschließt der Senat folgende Regelungen für den Fall der elektronischen Publikation:

Zusätzlich zu den in den einzelnen Promotionsordnungen der Fachbereiche genannten Möglichkeiten der Veröffentlichung der Dissertation gilt auch die Ablieferung von 6 vollständigen Originalfassungen, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, **sowie eine elektronische Version**, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek der Universität Hildesheim abzustimmen sind, als Erfüllung zur Pflicht der Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation.

Die Publikation muss ein abstract in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin oder der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek Hildesheim, der Deutschen Bibliothek und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

Der der Universitätsbibliothek übergebenen elektronischen Version muss eine schriftliche Erklärung der Doktorandin/des Doktoranden beigelegt werden, in der diese/dieser bestätigt, dass die vorgelegte elektronische Fassung mit der von dem Fachbereich zur Drucklegung genehmigten Fassung der Dissertation übereinstimmt.

Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Datenformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

Der Senat bittet die Fachbereiche gemäß dieser Empfehlung des Senats zu verfahren, bis die jeweiligen Promotionsordnungen geändert sind.